

Liniensteckbrief NVP Kreis Warendorf

Linie

R15

Produkt

RegioBus

Aufgabenträger

Kreis Warendorf

NutzwagenKm/Jahr

250000

von

Warendorf

über

Sassenberg

Linienbündel

WAF 8

nach

Glandorf

über

Füchtorf

Betriebsaufnahme Bündel

07.01.2025

Betriebsführer

WB Westfalen Bus GmbH

Konzessionär 3

Nein

Konzession bis

06.01.2025

Konzessionär 2

Nein

Konzessionär 4

Nein

Konzessioniert nach

§42 PBefG

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
MoFr (S)	04:30	06:00	29	60	04:30	06:00	32	60
MoFr (F)	04:30	06:00	24	60	04:30	07:00	26	60
Sa	06:00	06:00	23	60	07:00	06:00	23	60
So u. Fe	06:00	23:00	17	60	10:00	20:00	17	60

Funktion / Aufgabe der Linie

RegioBus Füchtorf - Warendorf mit Schülerverkehrsfunktion

Verknüpfungspunkte / Umstiegszeiten

- Warendorf, Bf
(Mo-Fr)
Übergang von/auf RB67 und S20 von/nach Münster, R63 von/nach Ennigerloh/Beckum

(Sa/So)
Übergang auf die Buslinien zur Min 30

Anbindung wichtiger Ziele

- Warendorf, Schulzentrum (Schulverkehr)
- Warendorf, Bahnhof
- Sassenberg, Rathaus
- Füchtorf, Mitte
- Glandorf ZOB (Schulverkehr)

Anforderungen / Bemerkungen

Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplangerüst / Linienweg) wird im beiliegenden Fahrplan abgebildet.

- Die angegebenen Taktminuten entsprechen dem Grundtakt
- Die angegebene Fahrtenzahl umfasst alle im Fahrplan dargestellten Fahrten inkl. Kurzläufer und Fahrten, die nur an einem Tag verkehren.

- Hohes Schüleraufkommen! Hierfür sind ausreichende Kapazitäten vorzusehen.

- NutzwagenKM (ca.) im Normjahr davon ca. 80Tkm TaxiBus-Leistung (maximal). Geschätzter Abrufgrad 70% Strecke und 40% Fahrten

- Die angegebene Fahrtenzahl umfasst alle im Fahrplan dargestellten Fahrten inkl. Kurzläufer

- Notwendige Anpassungen im Schülerverkehr sind während der Konzessionslaufzeit zwingend umzusetzen, Dies kann auch zusätzliche Fahrten sowie erforderliche Verstärkerfahrten beinhalten.

- ggf. erforderliche Verstärkerfahrten sind im einzureichenden Angebot mit anzugeben und zu kennzeichnen.

-- Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards (Anlage 3) und ggf. zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden.

Der WestfalenTarif sowie der NRW-Tarif sind anzuwenden und das D-Ticket ist anzuerkennen. Zur Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland erforderlich.

- Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

- Konzessionierung erfolgt bis einschließlich des letzten Ferientages in den Weihnachtsferien im Januar 2025 (Ferienregelung)